

RS Vwgh 1989/1/18 88/03/0122

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

BetriebsO 1986 §30 Abs1;

BetriebsO 1986 §32 Abs1 Z3;

BetriebsO 1986 §36 Abs1;

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die Verwendung von hiezu nicht befugten Personen im Fahrdienst steht im Gegensatz zum Schutzzweck der Betriebsordnung, ungeeignete Personen vom Fahrdienst auszuschließen, um so die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten. Eine Übertretung dieser Bestimmung lässt darauf schließen, dass der Besch nicht die Gewähr für die Erfüllung der für das Taxigewerbe bestehenden besonderen Anforderungen bietet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030122.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at